

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 10.

Sonnabend, 13. Januar 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsre Träger zu ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Ausgaben-Nachnahme für die Nummer des Ausgabe-tages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsschreiber: Hermann Schmidt in Riesa.

Den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst betreffend.

Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Beschränkung hat.

Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorstande der Erzäh-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzuholen.

Der Civilvorstande der Erzäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Melde-scheins.

Die Erteilung des Melde-scheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
- b) von der obrigkeitslichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Melbende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.

Den mit Melde-schein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Melde-scheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzuholen.

Hat der Kommandeur sein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahme-scheins.

Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikorps eingetreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melde-schein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorauswiegend dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Melde-scheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärschuld — das ist vor dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Errreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Soldversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahr erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebot nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärschuldigen, welche sich im Mustierung-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwirkt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.

Für den Eintritt bei den sächsischen Eisenbahntocompanien und der sächsischen Telegraphenkompanie in Berlin sind die Anmeldungen an den Kommandeur des Königl. Preuß. Eisenbahnregiments Nr. 2 bzw. des Königl. Preuß. Telegraphenbataillons Nr. 1 zu richten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Civilvorstande der Königlichen Erzäh-Kommission des Aushebungsbegriffs Großenhain vom 27. Dezember 1905 — Amtsblatt vom Jahre 1905 Nr. 301 — werden alle in der Stadt Riesa dauernd aufhaltenden Militärschuldigen des Deutschen Reiches, die entweder im Jahre 1886 geboren oder bei einer früheren Mustierung juristischgestellt worden sind, beziehentlich ihrer Geselligkeitspflicht noch nicht nachgekommen sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1906

an den Wochentagen vormittags von 8—1 Uhr im hiesigen Einwohner-Melbeamte persönlich zur Stammtolle anzumelden.

Die zur Zeit abwesenden Militärschuldigen sind von den Eltern oder gelegentlich Vertretern beziehentlich von den Lehr-, Broth- oder Fabrikherren anzumelden.

Die in früheren Jahren zurückgestellten Militärschuldigen haben ihre Losungsscheine und diejenigen aus dem Jahre 1886 — mit Ausnahme der in Riesa geborenen — ihre Geburtscheine vorzulegen. Die Geburtscheine werden von dem Standesamt des Geburtsortes kostenfrei ausgestellt.

Ausenthaltsänderungen der angemeldeten Personen sind nach längstens 3 Tagen anzugeben.

Buwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Riesa, am 3. Januar 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß

1. der bisherige Ratsherold Herr Paul Georg Seithuse hier als dritter Ratsherold und
2. der bisherige Gutschlosser Herr Robert Eduard Hermann Grubing als Gutsmeister

von uns verpflichtet worden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1906.

End.

Dem Inspektor des von der Stadtgemeinde bewirtschafteten Rittergutes Riesa Herrn Otto Behmann ist vom Rat die Dienstbezeichnung Administrator beigelegt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1906.

Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Kinder, welche bis Ostern d. J. das 6. Lebensjahr vollenden und in die hiesige einfache, mittlere oder höhere Bürgerschule aufgenommen werden sollen, sind bei den unterzeichneten Schuldirektoren anzumelden, und zwar in der Schule an der Goethestraße die Knaben für die einfache und die mittlere Bürgerschule:

Freitag, den 19. d. M. von 8—12 und 2—4 Uhr,

in der Schule am Albertplatz die Wädchen für die mittlere Bürgerschule: Montag, d. 22. d. M. 2—4 Uhr, Dienstag, d. 23. d. M. 10—12 und 2—4 Uhr

und die Knaben und Wädchen für die höhere

Bürgerschule: Mittwoch, d. 24. d. M. 10—12 Uhr.

Zulässig ist auch die Anmeldung solcher Kinder, welche bis mit dem 30. Juni 1906 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung hat durch die Eltern oder Pfleger zu erfolgen.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfchein. Für Kinder, die nicht in Riesa geboren sind, müssen außerdem die standesamtliche Geburtsurkunde und die Taufbescheinigung vorgelegt werden.

Unter Beizubringung eines ärztlichen Zeugnisses sind diejenigen Kinder anzumelden, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme infolge Kränklichkeit aufgeschoben werden soll.

Riesa, den 4. Januar 1906.

Die Direktoren der Bürgerschulen.

Dr. Göhl. Dr. Schöne.

Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand bringt hiermit folgenden Nachtrag zur Gebührenordnung zur allgemeinen Kenntnis:

Wird bei Kirchtaufen zu besonderer Zeit (I, 2 und 3 der Gebührenordnung) Gesang und Harmoniumspiel gewünscht, dann tritt ein Gebührenzuschlag von 5 Mk. ein.

Riesa, den 18. Januar 1906.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich.

Im Gasthofe zur Königslinde in Wölfnitz sollen Dienstag, den 16. Januar d. J., von vormittags 1/10 Uhr an 34 Kiel. Stämme von 12 bis 34 cm Mittenstärke und 10,20 bis 18,00 cm Länge, 18 Kiel. Blätter von 16 bis 31 cm Oberfläche und 3,00 bis 4,80 cm Länge, 311 cm Kiel. Scheite, 518 cm Kiel. Knüppel, 716 cm Kiel. Neste und 8 Kiel. Langhaufen IV. Kl. als Windbruch- und Durchhölzer in den Abt. 8 bis 48, Forstorte alte Lichtensee, Kreiniger und Rottewitzer Heide, am Gohlisch, Kienengebau, am Zweilewe, Hirschleden, Steinbreite, Diebstwinfel, Sauträufe, Brand und Rastel, sowie als Durchforstungshölzer in Abt. 39, Forstort Sauträufe, ferner 108 Kiel. Stämme 12 bis 22 cm Mittenstärke, 10,20 bis 18,00 cm Länge, 222 Kiel. Blätter 12 bis 15 cm Oberfläche und 3,50 bis 4,00 cm Länge, aufbereitet in den Rohrlängen der Abt. 13 und 15, Forstort Kreiniger Hinterheide, ferner 426 cm Kiel. Astreifig, aufbereitet in den Rohrlängen der Abt. 27 und 30, Forstort Riesaer Unterau, meißbarend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Königliche Forstverwaltung Riesaer Garnisonverwaltung
Truppenübungsplatz Geithain.